

Ministerin

Vorsitzender des Europaausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Lehnert MdL
Landeshaus
24105 Kiel

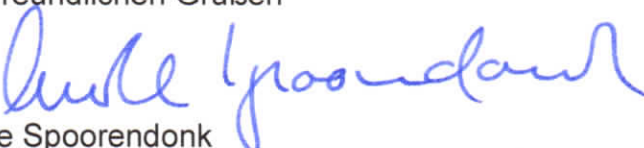
Kiel, 24. Mai 2016

56. Sitzung des Europaausschusses am 25. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem vom Europaausschuss in der morgigen Sitzung gewünschten Bericht zu TOP 1 (Bericht der Landesregierung über das Asylpaket auf europäischer Ebene) übermittle ich die anliegende zusammenfassende Übersicht über die aktuellen Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission.

Mit freundlichen Grüßen


Anke Spoorendonk

Anlage

56. Sitzung des Europaausschusses am 25. Mai 2016**TOP 1: Asylpaket der EU**

Die EU KOM (KOM) hat am 4. Mai 2016 ein erstes Paket zur mittelfristigen, umfassenden Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt. Das Paket besteht aus den folgenden drei Verordnungsvorschlägen:

1. einem Verordnungsvorschlag zur Reform der Dublin III-Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2013);
2. einem Verordnungsvorschlag für eine EU-Asylagentur;
3. einem Verordnungsvorschlag zur Änderung der Eurodac-Verordnung (VO (EU) Nr. 603/2013).

Die Vorlage der Vorschläge erfolgte in Umsetzung der KOM- Mitteilung „Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und Erleichterung legaler Wege nach Europa“ vom 6. April 2016 und der im Mai 2015 von ihr vorgelegten Europäischen Migrationsagenda.

1. Verordnungsvorschlag zur Reform der Dublin III-Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2013)

Dieser Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, unter grundsätzlicher Beibehaltung des Dublin-Systems einen Korrekturmechanismus für eine faire Verteilung von Asylbewerbern auf andere Mitgliedstaaten für den Fall einzuführen, dass ein Mitgliedstaat infolge eines starken Zustroms unverhältnismäßig belastet wird. Weiter sollen das Dublin-Verfahren vereinfacht und verbessert sowie Missbrauch und Sekundärmigration eingedämmt werden. Für den Zeitraum 2017 bis 2020 rechnet die KOM für die Umsetzung ihres Vorschlags mit Kosten in Höhe von 1,8286 Mrd. Euro. Diese sollen mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) gedeckt werden.

a) Einführung eines Korrekturmechanismus („Fairnessmechanismus“)

Unter Beibehaltung des Grundgedankens, dass der Staat der ersten Einreise für

den Asylantrag eines Drittstaatsangehörigen zuständig ist, soll eine automatisierte, gleichmäßige Umverteilung von Asylbewerbern, deren Asylanträge zulässig sind, auf andere Mitgliedstaaten erfolgen, sofern ein Mitgliedstaat unverhältnismäßig belastet ist. Eine unverhältnismäßige Belastung soll vorliegen, wenn die für einen Mitgliedstaat berechnete Quote an Asylanträgen um 50 % überschritten wird. Die Quote soll auf der Basis der Gesamtzahl der Asylbewerber in der EU anhand eines Verteilungsschlüssels berechnet werden, der sich jeweils zu 50 % aus der Bevölkerungsanzahl und dem Gesamt-BIP zusammensetzt.

Für die Erfüllung der Quoten sollen grundsätzlich die Asylanträge und die Neuansiedlungen in den vorausgehenden 12 Monaten maßgeblich sein, wobei die Monate vor dem Inkrafttreten der Verordnung nicht zählen sollen. Am Anfang sollen deshalb Übergangsregelungen greifen.

Auf Mitgliedstaaten, die ihre Quote bereits zu 100 % erfüllt haben, soll keine Umverteilung erfolgen. Neuansiedlungen aus Drittstaaten sollen bei der Erfüllung der Quoten berücksichtigt werden.

Die EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) soll für die Entwicklung und die technische Durchführung des automatisierten Systems verantwortlich sein, mit dem kontinuierlich die jeweiligen Quoten berechnet werden.

Der begünstigte Mitgliedstaat soll die Fingerabdrücke des Asylbewerbers an den Aufnahmemitgliedstaat übermitteln. Erst der Aufnahmemitgliedstaat soll nach einer Umverteilung prüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat wegen vorrangiger Dublin-Kriterien (wie Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat) für den Asylantrag zuständig ist. Für die jeweiligen Transferkosten soll der begünstigte Mitgliedstaat 500 Euro pro überstellter Person aus dem AMIF erhalten.

Ein Mitgliedstaat soll berechtigt sein, sich für ein Jahr (mit Verlängerungsoption) am Umverteilungssystem nicht zu beteiligen. Dies soll jedoch nur gegen Zahlung von 250.000 Euro für jeden nicht von ihm aufgenommenen Asylbewerber an den Mitgliedstaat möglich sein, der diesen aufgenommen hat.

b) Vereinfachung und Verbesserung der Dublin-Verfahren sowie Verhinderung von Missbrauch und Sekundärmigration

Um den für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat schnell-

ler und wirksamer als bisher bestimmen zu können sowie um Missbrauch und Sekundärmigration zu verhindern, schlägt die KOM folgende Regelungen vor:

- Jeder Mitgliedstaat soll verpflichtet werden, vor der Bestimmung des für den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaates zu prüfen, ob der Asylantrag unzulässig ist; d. h., ob der Antragsteller aus einem sicheren Drittstaat, aus einem ersten Asylstaat oder einem sicheren Herkunftsstaat kommt oder ob er ein Sicherheitsrisiko darstellt. Ist dies der Fall, soll eine Pflicht zur Rückführung des Asylbewerbers durch den prüfenden Mitgliedstaat bestehen.
- Ein für den Erstantrag zuständiger Mitgliedstaat soll grundsätzlich - d. h. auch im Fall einer etwaigen Situationsänderung - für weitere Asylanträge derselben Person zuständig bleiben.
- Der Antragsteller soll zur zeitnahen Gewährung aller für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates notwendigen Informationen verpflichtet sein. Ungerechtfertigt verspätet vorgelegte Informationen sollen unberücksichtigt bleiben.
- Die Mitgliedstaaten sollen den zuständigen Mitgliedstaat unter Verzicht auf eine persönliche Anhörung des Antragstellers bestimmen, soweit ausreichende Informationen bereits vorliegen oder der Antragsteller untergetaucht ist.
- Die automatische Zuständigkeitsverlagerung im Fall eines illegalen Grenzübertritts vom Mitgliedstaat der Ersteinreise auf den Mitgliedstaat des tatsächlichen Aufenthalts nach einem Fristablauf von 12 Monaten soll aufgehoben werden.
- Die Möglichkeiten eines Mitgliedstaats, sich stets für einen Asylantrag für zuständig erklären zu können, auch wenn die Kriterien der Dublin-Verordnung nicht erfüllt sind, sollen auf den Fall beschränkt werden, dass aus humanitären Gründen eine Zusammenführung mit der Familie im weiteren Sinne erfolgen soll und sich noch kein anderer Mitgliedstaat für zuständig erklärt hat.
- Für Asylanträge unbegleiteter, minderjährige Flüchtlinge soll grundsätzlich der Mitgliedstaat zuständig sein, in dem der Minderjährige einen Erstantrag gestellt hat, es sei denn, dies widerspricht dem Kindeswohl. Im Fall einer Überstellungsentscheidung soll der überstellende Mitgliedstaat verpflichtet werden sicherzustellen, dass die Rechte des Minderjährigen im Aufnahmestaat direkt bei seiner Ankunft gewährleistet werden.
- Eine Familienzusammenführung soll auch bei Geschwistern sowie bei Familien in den Fällen ermöglicht werden, die erst in Transitstaaten entstanden sind.

- Die Mitgliedstaaten sollen zur Wiederaufnahme von Personen verpflichtet werden, denen bereits ein internationaler Schutzstatus gewährt worden ist.
- Anstelle eines Gesuchs soll im Fall einer Wiederaufnahme eine einfache Notifizierung derselben gegenüber dem zuständigen Mitgliedstaat erfolgen. Dieser soll nur noch den unverzüglichen Empfang der Notifizierung bestätigen.
- Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für Aufnahmegesuche und für Wiederaufnahmen sollen die Fristen erheblich verkürzt werden. Infolgedessen soll das Dringlichkeitsverfahren aufgehoben werden.
- Es sollen kurze Fristen für die Einlegung sowie die Entscheidung von Rechtsbehelfen gegen Überstellungsentscheidungen festgelegt werden. Rechtsbehelfe sollen einen automatischen Suspensiveffekt haben. Der Kontrollumfang der Rechtsbehelfe soll beschränkt werden.
- Es soll ein neuer Rechtsbehelf für Fälle eingeführt werden, in denen keine Überstellungsentscheidung vorliegt, ein Antragsteller jedoch aus familiären Gründen in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden möchte.
- Die Informationspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber dem Asylantragsteller sollen ausgeweitet werden.
- Es soll klargestellt werden, dass ein Asylantrag im Staat der ersten irregulären Einreise oder in dem Mitgliedstaat erfolgen muss, in dem unmittelbar vor Antragstellung ein rechtmäßiger Aufenthalt bestand. Sofern ein Asylantragsteller hiergegen verstößt, soll ein Mitgliedstaat verpflichtet sein, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen.
- Ein Anspruch auf soziale Leistungen soll nur im zuständigen Mitgliedstaat bestehen. Eine Ausnahme soll für medizinische Notfallbehandlungen gelten.
- Der zulässige Zeitraum für die Inhaftierung eines Asylbewerbers zum Zwecke der Überstellung soll auf vier Wochen beschränkt werden.

2. Verordnungsvorschlag für eine EU-Asylagentur

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) soll analog dem Verordnungsvorschlag für eine Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in eine umfassende EU-Asylagentur umgewandelt werden. Diese soll das Funktionieren des GEAS überwachen und fördern, mehr Konvergenz in der Beurteilung von Asylanträgen in der EU herstellen sowie operative und technische Unterstützung in den Mitgliedstaaten leisten.

Das geplante Budget der Europäischen Asylagentur veranschlagt die KOM für den Zeitraum 2017 bis 2020 mit 363,963 Mio. Euro. Bis 2020 soll die EU-

Asylagentur 500 Mitarbeiter haben. Im Einzelnen sieht der Verordnungsvorschlag u. a. folgende Kompetenzen für die EU-Asylagentur vor:

- die Berechnung der Schwellenwerte für den erläuterten Fairnessmechanismus;
- die Erlangung und Zurverfügungstellung eigener Expertise in Asylfragen;
- die Förderung einer engeren praktischen Zusammenarbeit sowie eines intensiveren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und der Agentur;
- die Überwachung und Bewertung der Umsetzung und Einhaltung der Regelungen des GEAS in den Mitgliedstaaten;
- die Entwicklung operativer Standards für die Umsetzung des GEAS sowie von Indikatoren für die Überwachung der Einhaltung solcher Standards auf eigene Initiative oder auf Anfrage der KOM;
- die regelmäßige Überwachung der Situation in Drittstaaten, die in die EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgenommen werden;
- die Gewährung operativer und technischer Unterstützung gegenüber Mitgliedstaaten, insbesondere wenn diese einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck unterliegen sowie
- die Möglichkeit einer Notfallintervention auch gegen den Willen des Mitgliedstaates, sofern dessen Asyl- und Aufnahmesystem einem derartigen Druck ausgesetzt ist, der das Funktionieren des GEAS gefährdet.

Für Interventionsmaßnahmen soll die EU-Asylagentur eine Einsatzreserve von mindestens 500 Sachverständigen vorhalten, die sich aus eigenen Experten sowie aus von den Mitgliedstaaten entsandten Experten zusammensetzt.

3. Verordnungsvorschlag zur Änderung der Eurodac-Verordnung (VO (EU) Nr. 603/2013)

Mit dem von der KOM vorgelegten Verordnungsvorschlag sollen die gegenwärtige Eurodac-Datenbank an das vorgeschlagene neue Dublin-System angepasst, ihre Zwecksetzung auf die Kontrolle und Bekämpfung irregulärer Migration sowie die Erleichterung der Rückübernahme ausgedehnt werden. Bislang ist nur ein Abgleich von Fingerabdrücken für die wirksame Anwendung der Dublin-Verordnung möglich. Im Einzelnen sieht der Verordnungsvorschlag im Wesentlichen Folgendes vor:

- die Speicherung und Abfrage auch der Daten von Drittstaatlern und Staaten-

losen, die sich illegal in der EU aufhalten, zu Zwecken ihrer Rückkehr oder Rückübernahme;

- neben der Speicherung von Fingerabdrücken auch diejenige der Gesichtsbilder;
- neben der Speicherung biometrischer Daten die Ermöglichung einer Speicherung weiterer Daten, wie Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Personalien und Reisedokumente;
- Garantien zur Gewährleistung des Datenschutzes, wie begrenzende Zugangsregelungen, Speicherfristen von 10 Jahren für personenbezogene Daten von Asylantragstellern und von 5 Jahren für Migranten, die sich illegal in der EU aufhalten;
- die Erfassung der biometrischen Daten von Kindern ab sechs Jahren;
- die Ermöglichung eines Datenaustauschs mit Drittstaaten zu Rückführungszwecken;
- die Möglichkeit von Sanktionen im Fall einer Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken oder von Gesichtsbildern sowie
- die Möglichkeit der Abnahme von Fingerabdrücken durch die Europäische Grenz- und Küstenwache oder durch mitgliedstaatliche Asylexperten unter der Leitung von EASO, sofern ein Mitgliedstaat dies wünscht.

Die Verordnungsvorschläge wurden dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitet. Das Europäische Parlament hat am 11. Mai 2016 erstmals über die Vorschläge debattiert. Die Berichterstatter wurden von den einzelnen Fraktionen benannt. In ihrer Debatten kritisierte die Mehrzahl der wortnehmenden Abgeordneten im Ergebnis den Vorschlag zur Änderung der Dublin-Verordnung als nicht ambitioniert genug. Sie kündigte zahlreiche Änderungsvorschläge an.